

Fokus

## IM FOKUS DES VORSTANDS SAV

### Das in die Rechtsanwältin / den Rechtsanwalt gesetzte Vertrauen

Während der SAV die Revision seiner Standesregeln abschliesst, deren Art. 6 der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gewidmet ist, erinnern zwei kürzlich ergangene Bundesgerichtsentscheide an die Bedeutung dieser Pflicht, deren Verletzung das Vertrauen, das die Rechtssuchenden in die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte setzen können sollten, infrage stellen kann. Diese Pflicht beschränkt sich nicht auf die beruflichen Beziehungen der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts zu ihren oder seinen Klienten, sondern umfasst auch die Beziehungen zu Berufskolleginnen und -kollegen sowie Behörden ([BGE 144 II 473 E. 4.1](#)), zur Gegenpartei ([BGE 130 II 270 E. 3.2](#)) sowie zur Öffentlichkeit im Allgemeinen (BGer [2A.658/2004 E. 3.1](#)).

Beim Lesen des Urteils BGer [2C\\_868/2022](#) vom 23.2.2023 kann man nur mit Erstaunen feststellen, dass die Vertraulichkeit der Schlichtungsverhandlung ([Art. 205 ZPO](#)) und das Verbot der Aufzeichnung der Verhandlung (vgl. [Art. 125 ZPO](#)), unumstrittene Verfahrensgrundsätze, auch einem berufsmässigen Vertreter noch entgehen können. Der fragliche Rechtsanwalt hatte nämlich eine Schlichtungsverhandlung, an der die Parteien und ihre Vertreter teilnahmen, auf seinem auf dem Verhandlungstisch liegenden Diktiergerät aufgezeichnet. Weit davon entfernt, sein Verhalten als problematisch zu betrachten, hatte der Rechtsanwalt später argumentiert, dass die Schlichtungskommission nur sich selbst die Schuld dafür geben könne, dass sie nicht vor dem Ende der Sitzung reagiert habe. Er war überrascht, dass die Präsidentin ihn aufforderte, die Aufnahme zu löschen, und behauptete, dass dies seine übliche Arbeitsweise sei. Der Rechtsanwalt, der disziplinarisch angezeigt wurde, hatte während des gesamten Verfahrens daran festgehalten, dass seine Handlungsweise keinen Anlass zur Kritik biete. Angesichts seines völlig fehlenden Schuldbewusstseins und seiner diversen Vorstrafen hatte das Walliser Kantonsgericht die (hohe) Geldstrafe von 10000.–, zu der er verurteilt worden war, bestätigt.

Das Bundesgericht, das mit einer Beschwerde des Rechtsanwalts befasst war, der nunmehr zwar eine Verletzung von [Art. 12 Bst. a BGFA](#) einräumte, die Strafe jedoch für unverhältnismässig hielt, erinnert daran, dass die vor der Schlichtungskommission während einer Verhandlung getätigten Aussagen vertraulich sind. Das Bundesgericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer durch sein Vorgehen das für das reibungslose Funktionieren der Rechtspflegeorgane notwendige Vertrauen gefährdet. Ob der Rechtsanwalt auf das Einreichen der erhaltenen Aufnahme in einem möglichen weiteren Gerichtsverfahren verzichtet, wie er behauptet hatte, ist dabei unerheblich. Dass nach der Verhandlung eine Einigung erzielt wurde, ändert daran nichts, da eine disziplinarische Verurteilung nicht voraussetzt, dass das beanstandete Verhalten einen Schaden verursacht hat. Die Höhe der Busse lässt sich durch die Schwere des Verschuldens und die Schwierigkeit des Betroffenen, für seine Fehler einzustehen, erklären, was durch die Anzahl seiner disziplinarischen Verurteilungen bestätigt wird.

Jeder weiss – oder kann sich zumindest vorstellen –, dass es nicht erlaubt ist, eine Schlichtungsverhandlung (und ganz allgemein Gerichtsverhandlungen, auch wenn die Verhandlung öffentlich ist) aufzuzeichnen. Die Tatsache, dass eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt, die/der in vielen Bereichen über das Monopol der Parteivertretung vor Gericht verfügt, sich offenbar nicht bewusst ist (oder es nicht eingestehen will), dass ihre/seine

Vorgehensweise gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit sowie gegen die Vorschriften zum geordneten Ablauf der Gerichtsverhandlung verstösst, stellt ihre/seine Fähigkeit infrage, ihre/seine Rolle als Garantin/Garant der Rechtsstaatlichkeit wahrzunehmen. Es ist daher verständlich, dass der Entwurf von Art. 6 Abs. 2 SSR betont, dass

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedes Verhalten zu unterlassen haben, welches das in sie gesetzte Vertrauen infrage stellen könnte.

Wenn die Aufzeichnung einer Gerichtsverhandlung durch einen Rechtsanwalt eine ernsthafte Verletzung seiner Sorgfaltspflicht darstellt, erweist sich die Tatsache, dass ein solcher Parteivertreter dem Gericht Schreiben des Rechtsanwalts der Gegenpartei übergibt, die in die Hände des Mandanten gelangt sind, nachdem er den Inhalt des Computers seiner Ehefrau auf deren Wunsch auf seinem Server gesichert hatte, ebenfalls als problematisch (BGer [2C\\_209/2022](#) vom 22.11.2022). Wie das Bundesgericht hervorhebt, musste der Rechtsanwalt, sobald er wusste, wie sein Mandant an die Dokumente gelangt war, sicherstellen, dass die Ehefrau zugestimmt hatte, dass ihr Ehepartner die Dokumente einsehen und gegebenenfalls in einem Verfahren verwenden könnte. Der Mandant hatte übrigens betont, dass er nicht wisse, inwieweit er die Freiheit habe, in den auf seinem Computer befindlichen Sicherungsdateien seiner Frau zu navigieren, und dass es Sache des Rechtsanwalts sei, ihm dies mitzuteilen. Der Rechtsanwalt musste also vorsichtig sein und durfte nicht davon ausgehen, dass er solche unter das Berufsgeheimnis fallenden Schreiben vorlegen kann. Die Tatsache, dass er diese Schriften unmittelbar nach dem gegnerischen Einwand zurückzog und dass es sich um ein einmaliges Verhalten handelte, erklärt, warum gegen ihn nur eine Verwarnung ausgesprochen wurde. Wie das Bundesgericht festhält, wurde nicht das Berufsgeheimnis verletzt – dem Rechtsanwalt, der die Schreiben verfasst hat, wird nicht vorgeworfen, diese vorgelegt zu haben –, sondern die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts, dem die Schreiben ausgehändigt wurden. Er musste gewusst haben, dass es problematisch war, diese vorzulegen, da es keine Garantie dafür gab, dass die Ehefrau ihrem Ehemann die entsprechend freie Verwendung erlaubt hatte. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Mandant selbst die Zulässigkeit des Verfahrens infrage stellte, war der Rechtsanwalt zu erhöhter Vorsicht verpflichtet und durfte nicht einfach davon ausgehen, dass die Schreiben nicht von seinem Mandanten entwendet worden waren.

Der Rechtsanwalt muss das Vertrauen seines Mandanten haben. Aber nur ein respektvolles Verhalten gegenüber Behörden, Berufskolleginnen und -kollegen sowie der Gegenpartei sichert das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Beruf. Das wird gemeint, wenn man von einer sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Berufs spricht. Wie das Bundesgericht im erstgenannten Entscheid festhält, geht es um das reibungslose Funktionieren der Rechtspflegeorgane. Diese Formulierung erinnert an [BGE 106 Ia 100](#), der den Grundsatzentscheid bezüglich der wesentlichen Rolle der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts in einem demokratischen Staat darstellt, die nur erfüllt werden kann, wenn sich die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt mit der gebotenen Sorgfalt verhält.



François Bohnet, Vorstandsmitglied des SAV